

Zertifizierungsprogramm »Zentrum für Infektiologie (DGI)«

Nach Beratung und gründlicher Diskussion in Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie werden im Folgenden Richtlinien zur Anerkennung als »Zentrum für Infektiologie (DGI)« veröffentlicht.
Durchführungsbestimmungen zur Antragstellung werden separat auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie zur Verfügung gestellt.

1. Ziele

Die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie will mit diesem Programm die Qualität der Versorgung von erwachsenen Patienten mit akuten und chronischen Infektionskrankheiten verbessern, eine qualifizierte Aus-, Weiter- und Fortbildung sicherstellen sowie bessere Voraussetzungen für Infektionsforschung und deren patientenorientierte Umsetzung schaffen. Hierzu sollen Zentren benannt werden, die in vorbildlicher Weise ein qualitativ hochstehende, adäquat interdisziplinäre umfassende Versorgung und Betreuung von Patienten mit Infektionskrankheiten ermöglichen und in der infektiologischen Forschung aktiv sind. Diese Zentren sollen zugleich Weiterbildungsstätten für den klinischen und wissenschaftlichen Nachwuchs sein.

2. Anerkennung von »Zentren für Infektiologie (DGI)«

Die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie erkennt »Zentren für Infektiologie (DGI)« an, die eine hohe entsprechende Versorgungsqualität durch qualitätssichernde Maßnahmen nachgewiesen haben und Forschungsleistungen nachweisen können. Durch die Deutsche Gesellschaft für Infektiologie geprüfte Zentren können für den Zeitraum von bis zu 5 Jahren die Bezeichnung verwenden: »Zentrum für Infektiologie (DGI)«. In regelmäßigen Abständen wird eine Liste der entsprechend geprüften Zentren veröffentlicht. Für die Anerkennung eines »Zentrums für Infektiologie (DGI)«. müssen die nachfolgenden Kriterien nachgewiesen werden. In Einzelfällen kann der Vorstand eine verkürzte Gültigkeitsperiode verfügen.

3. Strukturelle Voraussetzungen:

- a) Antragsteller und ein weiteres Mitglied des Zentrums müssen die Qualifikation »Infektiologe (DGI)« und die Zusatzweiterbildung Infektiologie der Landesärztekammer besitzen.

- b) Die Weiterbildungsermächtigung für die Zusatzweiterbildung Infektiologie muss vorhanden sein.
- c) Das Zentrum muss in der Weiterbildung aktiv sein.
- d) Ein infektiologischer Konsiliardienst für die Kliniken bzw. Abteilungen der Institution soll vorhanden sein.
- e) Ein Antibiotic Stewardship Programm soll am Zentrum unter Beteiligung der Antragsteller etabliert sein
- f) Diagnostik und Behandlung eines breiten Spektrums von ambulant oder nosokomial erworbenen Infektionskrankheiten bei stationären und ambulanten Patienten
- g) Regelmässige Durchführung von bzw. Teilnahme an infektiologischen Forschungsvorhaben oder klinischen Studien
- h) Moderne Verfahren der Probengewinnung von Material zur Infektionsdiagnostik müssen im Zentrum verfügbar sein (z.B. Ultraschall mit Punktion, CT-gesteuerte Biopsien, gastrointestinale und bronchiale Endoskopie)
- i) Ein diagnostisches Labor mit Verfügbarkeit aller modernen Nachweisverfahren zur Diagnostik von Infektionserregern und Infektionen (u.a. Laborchemie, Kultur, PCR, Serologie) soll verfügbar sein

4. Nachweis und Qualitätssicherung

Der Antragsteller muss die oben aufgeführten Punkte im Einzelnen dokumentieren und nachweisen.

- a) Nachweis der persönlichen Qualifikationen der am Zentrum Beteiligten
- b) Auswertung der Haupt- und Nebendiagnosen der mit Infektionen behandelten Patienten über 12 Monate (gegliedert für stationär, konsiliarisch, ambulant behandelte). Dabei sind auch Behandlungen immunkompromittierter Patienten und von Patienten mit auf Reisen bzw. in den Tropen erworbenen Infektionen im Einzelnen aufzuführen.
- c) Auflistung der durchgeführten Weiterbildungen der letzten 5 Jahre, des Fortbildungsprogramms der letzten 2 Jahre.
 - a. Bei universitären Einrichtungen oder Lehrkrankenhäusern: Auflistung der Infektiologie-Lehrveranstaltungen der letzten 3 Jahre
- d) Auflistung der durchgeführten Forschungsprojekte und klinischen Studien der letzten 5 Jahre, Publikationsliste aus diesem Zeitraum.
- e) Nachweis von Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der Infektionsmedizin.

Hierzu können u.a. gehören

- Teilnahme am KISS bzw. KISS-Modulen
- Statistik der Antibiotika-Resistenzen aus den vergangenen 12 Monaten, Analyse der MRSA-, VRE-, MRGN-Kolonisationen/Infektionen
- Auswertung des Antibiotika-Verbrauches aus den vergangenen 12 Monaten

5. Antragstellung und Bearbeitung

Anträge auf Erst- oder Rezertifizierung einer Klinik als »Zentrum für Infektiologie (DGI)« nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie nimmt der Fort- und

Weiterbildungsausschuss über die Geschäftsstelle der DGI entgegen. Der Ausschuss kann die Anerkennung als Zentrum dem Vorstand vorschlagen.

a) Erstzertifizierung

Bei Erstanträgen erfolgt grundsätzlich eine strukturierte Hospitation zweier durch die DGI beauftragter Gutachter. In dieser Hospitation werden die strukturellen und qualitativen Voraussetzungen systematisch geprüft und erfasst.

Die Gutachter legen dem Vorstand der DGI hiernach innerhalb von 2 Monaten einen Bericht vor, auf dessen Grundlage die Entscheidung über die Zertifizierung gefällt wird.

Einspruch gegen die Entscheidung kann bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Mitteilung erhoben werden, der Vorstand entscheidet dann über eine mögliche Revision.

Mit der Antragsstellung muss eine einmalige Gebühr von € 1.000,00 an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie entrichtet werden; zusätzlich müssen vom zu zertifizierenden Zentrum die Reisekosten der Gutachter übernommen werden.

Die Gültigkeit der Zertifizierung als »Zentrum für Infektiologie (DGI)« beträgt in der Regel 5 Jahre. In Einzelfällen kann der Vorstand eine verkürzte Gültigkeitsperiode verfügen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

b) Rezertifizierung

Der Antrag auf Rezertifizierung kann 1 Jahr vor bis maximal 1 Jahr nach Ablauf der vorangegangenen Periode einer Zertifizierung gestellt werden. Auch für die Rezertifizierung müssen die o.g. Nachweise über die Erfüllung der an ein »Zentrum für Infektiologie (DGI)« gestellten Anforderungen vorgelegt werden. Im Falle einer Rezertifizierung kann ggf. auf eine strukturierte Hospitation durch die von der DGI beauftragten Gutachter verzichtet und auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen durch den Vorstand entschieden werden.

Einspruch gegen die Entscheidung kann bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Mitteilung erhoben werden, der Vorstand entscheidet dann über eine mögliche Revision.

Mit der Antragsstellung auf Rezertifizierung muss eine Gebühr von € 500,00 an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Infektiologie entrichtet werden; zusätzlich müssen vom zu zertifizierenden Zentrum die ggf. anfallenden Reisekosten der Gutachter übernommen werden.

Die Gültigkeit der Rezertifizierung als »Zentrum für Infektiologie (DGI)« beträgt in der Regel 5 Jahre. In Einzelfällen kann der Vorstand eine verkürzte Gültigkeitsperiode verfügen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Checkliste für die Antragstellung auf Erst- oder Rezertifizierung als
»Zentrum für Infektiologie (DGI)«**

1.	Antragsteller selbst und 1 weiteres Zentrumsmitglied sind als »Infektiologe (DGI)« und mit der Zusatzweiterbildung Infektiologie nach LÄK qualifiziert		
2.	Weiterbildungsermächtigung für Infektiologie nach LÄK vorhanden		
3.	Anzahl Weiterbildungs-Trainees in den letzten 3 Jahren (DGI-Zertifikat / gemäß LÄK-Weiterbildung) ≥1		
4.	Zentrum/Einrichtung	Infektionsstation bzw. Isolierstation oder -betten mit Versorgung von Patienten mit offener Lungentuberkulose und anderen hochkontagiösen Infektionen Erwachsener	
		Stationäre und ambulante verantwortliche Betreuung von Patienten mit HIV-Infektion	
		Verantwortliche Betreuung von Patienten mit ambulant erworbenen Infektionen und von Patienten mit in den Tropen/Subtropen erworbenen Infektionen sowie Durchführung von Impfungen und reisemedizinischer Beratung	
		Eigenständige, verantwortliche Betreuung oder konsiliarische Betreuung von (mindestens 3 von 4) <ul style="list-style-type: none"> • immunsuppressiv behandelten Patienten, Patienten nach hämatologischer Stammzell- und/oder nach Organtransplantation bzw. Patienten mit angeborenem/erworbenem nicht-HIV-bedingten Immundefektsyndromen • von Patienten mit nosokomialen Infektionen, von intensiv-medizinisch betreuten Patienten mit Infektionen • von Patienten mit sexuell übertragbaren Infektionen (außer HIV) und • von Patienten mit chirurgischen Infektionen 	
		Möglichkeiten der hausinternen Probengewinnung über Biopsien und Aspire, hausinterne endoskopische Diagnostik des gesamten Magen-Darmtraktes sowie Bronchialbaums, hausinterne Ultraschalldiagnostik und Röntgendiagnostik	
		Ein diagnostisches Labor mit Verfügbarkeit aller modernen Nachweisverfahren zur Diagnostik von Infektionserregern und Infektionen (u.a. Laborchemie, Kultur, PCR, Serologie) soll verfügbar sein	

5.	Dokumentierte Behandlungsprogramme	Verantwortliche Betreuung von mindestens 100 Patienten pro Jahr mit ambulant erworbenen Infektionen incl. in den Tropen/Subtropen erworbene Erkrankungen	
		Verantwortliche Betreuung von jährlich mindestens 100 Patienten mit HIV-Infektion und/oder chronischer Virushepatitis	
		Durchführung eines infektiologischen Konsiliardienstes in mindestens 100 Fällen pro Jahr (mit/ohne <i>peer review</i>)	
		Ein Antibiotic Stewardship Programm soll am Zentrum unter Beteiligung der Antragsteller etabliert sein.	
6.	Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Zentrum sich an wissenschaftlichen, multizentrischen Untersuchungen beteiligt		
7.	Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Zentrum regelmäßig Fortbildungen für Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal durchführt		
8.	Sonstige Voraussetzungen: strukturiertes internes Curriculum/Rotation; Log Book		
9.	Der Antragsteller muss nachweisen, dass an seiner Institution unter seiner Leitung abteilungsübergreifende lokale Konsensus-Therapieleitlinien herausgegeben werden		